



Herr Bundesrat Moritz Leuenberger
UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 22. Juni 2009

Zuständig: Heinz Hänni
Sekretariat: Déborah Perrin
Dokument: 090630 Anhörung Hochspannungsleitungen

Elektrische Hochspannungsleitungen Kriterien für die Beurteilung von Kabel- und Freileitungsvarianten

Anhörung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 2. April 2009 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizerische Bauernverband begrüsst die Schaffung des neuen Instruments „punktbasiert geführte Gesamtinteressenabwägung“ zur Evaluation von Kabel- und Freileitungsvarianten des elektrischen Hochspannungsnetzes vom Grundsatz her. Bewertungsschemata können, sofern sie entsprechend ausgewogen aufgebaut sind, dazu beitragen, die Vor- und Nachteile der Varianten Kabel- und Freileitungen möglichst Interessenneutral zu beurteilen.

Zu einer Gesamtbeurteilung gehört unserer Meinung nach eine möglichst ausgeglichene Beurteilung von (Umwelt-)Schutz- und Nutzungsinteressen. So ist es für uns absolut unverständlich, dass in inventarisierten Schutzgebieten sowie in Siedlungsgebieten in der Regel zwei selbständige Leitungsbauvarianten vorgelegt werden müssen (Kabel oder Freileitung), für die übrigen Gebiete, in denen auch die Landwirtschaft subsumiert wird, aber eine Variante genügt. Dieses Zweiklassensystem ist für uns nicht akzeptierbar. Im Sinne der Sicherung der Ernährungssouveränität ist es ein zentrales Anliegen, das inländische Produktionspotenzial auf dem heutigen Niveau zu erhalten. Dem Schutz des Kulturlandes als zentrale Grundlage der Nahrungsmittelversorgung ist deshalb zwingend derselbe Stellenwert einzuräumen, wie den (Natur-)Schutzinteressen. So genügt es auch nicht, wenn die Landbewertung einzig auf das Kriterium Preis pro m² reduziert wird. Dies führt zu zusätzlichem Druck auf die produktiven Böden, da im Baugebiet wesentlich höhere Preise als auf Landwirtschaftsland bezahlt werden. Mit grossem Erstaunen haben wir dann auch festgestellt, dass weder die Land- noch die Forstwirtschaft in die Ausarbeitung des Beurteilungsschemas integriert waren. Dies erklärt aber immerhin, weshalb diese Aspekte im Beurteilungsschema kaum

eingeflossen sind. Wir erwarten, dass diese Mängel im Rahmen der geplanten Fallbeispiele genau analysiert werden und das finale Papier entsprechend ergänzt wird.

Bemerkungen zum vorliegenden Bericht

- Tabellarische Darstellung des punktbasierten Beurteilungsschemas: Schutzaspekte wie Landschaftsbild, Schutzgebiete, Wildtiere/Fauna, Gewässerschutz, Naherholung etc. sind zahlreich vorhanden. Aspekte die die produzierende Landwirtschaft betreffen wie z.B. Bodenverschleiss, Einschränkungen der Bewirtschaftung etc. sind im Bewertungsschema nur teilweise enthalten und wenn, dann mit vergleichsweise tiefen Punktwerten. **Antrag:** Die Pilotphase ist dazu zu nutzen das Punktschema auf seine Praxistauglichkeit zu testen. Dabei ist ein spezielles Augenmerk auf die Auswirkungen auf die produzierende Landwirtschaft zu richten.
- Tabellarische Darstellung Kriterium kommunale Interessen: Bei den kommunalen Interessen ist zur Zeit nur gerade der Tourismus / Naherholung (externe Besucher) aufgeführt. Die Interessen der Grundeigentümer werden vollständig ausgeklammert. **Antrag:** Die Kriterienliste Kommunale Interessen ist zusätzlich mit den Landwirten (als Grundeigentümer) zu ergänzen und bei der Punktverteilung mindestens im selben Ausmass wie die Kategorie Tourismus zu gewichten.
- Bericht S.4: Wieso müssen in inventarisierten Schutzgebieten sowie in Siedlungsgebieten in der Regel zwei selbständige Leitungsbauvarianten vorgelegt werden (Kabel oder Freileitung), für die übrigen Gebiete, unter denen auch die Landwirtschaft subsumiert wird aber nicht? **Antrag:** Im Landwirtschaftsgebiet sind analog zu den Inventarisierten Schutzgebieten resp. den Siedlungsgebieten ebenfalls standardmässig beide Varianten (Freileitung und Kabel) auf ihre Auswirkungen zu überprüfen. Dem Schutz des Kulturlandes als zentrale Grundlage der Nahrungsmittelversorgung ist zwingend derselbe Stellenwert einzuräumen, wie den (Natur-)Schutzinteressen.
- Bericht S. 12 dd Wald: **Antrag:** Aus Gründen der Sicherung des Kulturlandes als Basis der aktuellen und zukünftigen Ernährungsbasis der einheimischen Bevölkerung ist den landwirtschaftlichen Nutzflächen derselbe Schutzanspruch zuzugestehen wie dem Wald. Bereits heute ist der Druck auf die LN enorm. Pro Sekunde geht in Folge Siedlungs- und Infrastrukturbau sowie dem Einwachsen von Wald rund 1m² Landwirtschaftsland verloren. Dieser Entwicklung darf mit neuen Gesetzgebungen und Bewertungskriterien nicht noch zusätzlich Vorschub geleistet werden.
- Forst generell: Sind für die Kabelvariante Rodungen notwendig, so ist auf Ersatzaufforstungen zu verzichten, da diese wiederum der Landwirtschaftlichen Produktion entfallen würden. Die entsprechenden Flächen sollen deshalb auch weiterhin als Wald gelten.
- Bericht S. 18 cc. Landentwertung: Die Reduktion des Kriteriums "Landentwertung" einzig auf den Preis pro m² wird in der dargestellten Form zurückgewiesen. Zum einen sind die offiziellen Entschädigungsansätze, die der SBV gemeinsam mit der Strombranche ausgehandelt hat wesentlich höher, zum andern würde die von Ihnen präferierte Variante zu zusätzlichem Druck auf die produktiven Böden führen, da im Baugebiet wesentlich höhere Preise als auf Landwirtschaftsland bezahlt werden müssen (Ausweichen mit den Leitungen in die (billige) Landwirtschaftszone). **Antrag:** Zur Beurteilung der Landentwertung sind

zwingend die offiziellen SBV-Tarife als Minimalentschädigung zur Anwendung zu bringen. Bei speziellen Bedingungen können auch höhere Entschädigungen durchaus angebracht sein. In der Beilage senden wir Ihnen einen Auszug aus den aktuell geltenden Minimalentschädigungen. Diese können bei SBV Treuhand und Schätzungen, 5200 Brugg von den betroffenen Parteien auch direkt bestellt werden. Zudem scheint es uns wichtig zu erwähnen, dass das Bundesgericht in seinen Entscheiden jeweils nicht von den publizierten Ansätzen abgewichen ist.

- Beim Verkehrswert fehlt die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Restflächen. Zu entschädigen sind auch folgende Auswirkungen:
 - Bewirtschaftungerschwernissen (z.B. durch Foundationen, Belüftungsschächte und dgl.);
 - Pflanz- und Bauverbote;
 - Mehraufwände (z.B. durch Ansaat);
 - Mindererträge in den Folgejahren (nach Rekultivierungen geht es oft mehrere Jahre bis wieder von einem Vollertrag ausgegangen werden kann, teilweise bleiben die Beeinträchtigungen sogar andauernd) zudem ist noch nicht klar, wie sich die Temperaturveränderungen im Bereich der Leitungen (zw. 5 und 7 Grad Celsius) auf die darüberliegenden Kulturen auswirken wird;
 - Mehrwege, die mit schweren Maschinen aber ev. auch für den Weidegang der Tiere gemacht werden müssen;
 - Folgen der elektromagnetischen Strahlung auf Mensch, Tier und Kulturen;
 - etc.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor

Beilage(n)

Entschädigungsansätze SBV